

**Zeitschrift:** Der schweizerische Republikaner

**Herausgeber:** Escher; Usteri

**Band:** 3 (1799)

**Rubrik:** Gesetzgebung

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 22.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri,

Mitgliedern der gesetzgebenden Räthe der helvetischen Republik.

Band III.

Nº. XI. Luzern, den 11. May 1799. (22. Floreal, VII.)

## Gesetzgebung.

### Großer Rath, 21 Hornung.

(Beschluß über das Gutachten des Fuhrwesens.)

Erlacher sagt: die zwei verlesenen Bittschriften sind Ackermanns Rapport ähnlich, und sagen so viel als, man will keine Strafen. Ich trage an, daß man mit Schiff und Geschirr 75 Centner erlaube, und für jeden Centner Überladung 100 Franken Strafe sezen. — Fünf Centner kann man bei schlechtem Wetter für den Roth der den Wagen anhängt rechnen; 20 Centner den Wagen, und 50 Centner Ladung.

Hammer sagt: Wenn wir brauchbare Strafen, auch zum Nutzen der Fuhrleute haben wollen so müssen wir keine großen Lasten erlauben. Ich schlage vor, um allen Hindernissen und Betrügereien vorzukommen: keiner soll mehr als 4 Pferde vorspannen dürfen. Es wird auch den Finanzen zuträglich seyn; es giebt mehr Weggeld, und es werden Beamte erspart. Vorspann dürfe nirgends genommen werden, als an dem Bergen wo man spannen muß, und diese Strecken würden bestimmt. Ich begehre die Rückweisung an die Commission.

Kuhn versteht nicht viel vom Fuhrwesen, aber doch, daß schwere Lasten die Strafen verderben. Die Strafen in Bern waren die besten, und die Ursache davon ist, daß die Ladung beschränkt war. Es wurde erlaubt 60 Centner zu laden, und ich kann nicht zu mehr stimmen. Wer schwerer ladet zahlt Lizenzgelder. Ich stimme zum gleichen, und zur Rückweisung an die Commission.

Michel folgt, und wünscht daß die Commission die Bernerischen Gesetze hierüber beherzigte.

Prenx unterstützt Kuhn, und erinnert an des Kriegsministers Bericht, wo er nur auf 50 Centner eintrug, besonders auch wegen den schwachen hölzernen Brücken.

Gmür sagt: Die Commission hat alles dieses beherziget. Sie zog den Oberaufseher der Straßen zu Rath, der auf 65 Centner aufs höchste schloß. Wir wußten auch, daß man in Bern 62 Centner laden durfte wenn man Lizenzgeld zahlt, und dieses wollte die Commission abschaffen, weil es ein Weg zum Betrug ist. Schwerere Lasten erlaubten wir nicht, um den Landmann nicht zu drücken, der schon lange klagt, weil die Lizenzgelder die der Staat bezogen, ihm nichts nützen. Nimmt der Staat einst die Straßen über sich, so kann man es dann machen wie man will.

Jomin will auch gute Strafen, die das beste Mittel sind, die Handlung zu begünstigen. Er schließt zum Artikel.

Desch unterstützt Kuhn und Michel. Es sehr traurig für die Landleute die die Straßen unterhalten müssen, wann durch solche schwere Lasten alles verderbt werde. Die, welche so schwer laden wollen, seyn reiche Fuhrleute, aber es habe ärmeren die auch etwas zu verdienen wünschten.

Bourgeois sagt, er wolle auch gerne die guten alten Gesetze behalten, allein das Bernerische Strafengesetz sey dieses nicht, weil der Staat das Lizenzgeld nahm, und die Landleute die Straßen erhalten ließ. Die verlesenen Bittschriften röhren ihn nicht; er wolle einige Familien nicht zum Nachteil vieler begünstigen. Er stimme zum Artikel.

Legler folgt und widersezt sich hauptsächlich dem Lizenzgeld. Zu was aber den Artikel zurück weisen? Wenn man will kann man ja um einige Centner vermehren oder vermindern.

Merz stimmt zum Artikel.

Der S wird angenommen.

Es wird eine Botschaft des Vollziehungs-Direktors verlesen, wodurch es die gesetzgebenden Räthe einladen, in ernste Berathung zu ziehen, welcher Grad antrug, besonders auch wegen den schwachen hölzernen Brücken, Weiheln und andern Beamten, in Betreff

solcher Angebungen zukommen soll, die sie vermöge ihres Amtes thun.

Huber erinnert, daß dieser Grundsatz bey den Munizipalitäten weitläufig berathen und angenommen wurde. Er wird auch auf andere Beamte angewendet werden müssen. Er stimmt zur Rückweisung an die Commission über die Organisation der Gewalten.

Kirhn sagt: Dieser Gegenstand ist einer der schwierigsten, sowohl wegen der Sicherheit der Bürger, die auch von einer Beamten verläumdet werden können; als auf der andern Seite wegen der Sicherheit des Eigenthums. Ich stimme zur Rückweisung an die Commission über den Kriminalkodex in deren Gebiet sie einschlägt.

Huber stimmt bey.

Secretan glaubt, dieser Gegenstand gehörte an mehrere Commissionen; gewiß gehöre er an die Commission über den Kriminalrechtsgang, aber gewiß auch an die über den bürgerlichen. Er stimmt zur Hinweisung an beide.

Kuhn stimmt bey. Secretans Antrag wird angenommen.

Durch eine andere Botschaft legt das Direktorium den gesetzgebenden Räthen die Frage vor, wie die Cantonsgerichte ergänzt werden sollen, wann die Zahl ihrer Mitglieder durch Verwerfung, Abwesenheit, Krankheit u. dgl. vermindert wird.

Cartier stimmt zu einer Commission aus denjenigen Gliedern, welche das Gutachten über die Distriktsgerichte entwarfen. Dieser Antrag wird angenommen.

Die Versammlung bildet sich in geheime Sitzung.

### Großer Rath, 22 Hornung.

Präsident: Schluumpf.

Die Versammlung bildet sich in geheime Sitzung.

Nach Wiedereröffnung der Sitzung wird eine Botschaft des Direktoriums verlesen, welche Aufhebung des Gesetzes begeht, welchem zufolge im Distrikt Stanz der Anteil an Gemeindgütern auf den Aufenthaltsort in den Gemeinden selbst eingeschränkt ist, indem gegenwärtig viele Bürger außer ihrer Gemeinde sich ansiedeln könnten, wenn sie ihr Anteilsrecht an den Gemeindgütern nicht verlöhren, und dadurch also könnte die Wiederaufbauung von vielen Gebäuden erspart werden, wodurch die Wiederherstellung der übrigen unentbehrlichen Gebäude in diesem Distrikt erleichtert würde.

Cartier denkt, es verstehe sich von selbst, daß solche Einschränkungsgesetze nicht mehr statt haben können, besonders da unser Bürgerrechtsgezetz hierüber eigentlich schon Bestimmungen enthält. Er fodert als Entsprechung dieser Botschaft. Secretan ist nicht der Meinung, daß wir für den Distrikt Stanz besondere Gesetze machen, und da diese Art Gemeindgüter Eigenthum sind, so können auch die Theilhaber darüber Bestimmung treffen, er hätte also gewünscht, daß das Direktorium diese Gemeinden zusammen berufen hätte um durch sie selbst über ihr Eigenthum entscheiden zu lassen. Da dieses aber nicht geschah, fodert er Verweisung an die Bürgerrechts-Commission. Couston folgt ganz Secretan. Schluumpf ist in Cartiers Grundsatz, glaubt aber die gesetzliche Bestimmung über diesen Gegenstand müsse der Commission über Bertheilung der Gemeindgüter zugewiesen werden. Dieser letzte Antrag wird angenommen.

### Nachmittags-Sitzung.

Peter Rusca in Lugano fodert Vollziehung eines Urteils von der Mehrheit der ehemaligen regierenden Stände. Müe fodert Tagesordnung, weil die Sache entweder vor den Richter oder vor das Direktorium gehört. Anderwirth und Couston folgen. Cartier bittet um Verweisung an das Direktorium. Anderwirth beharrt auf der Tagesordnung. Suter folgt Cartier, dessen Antrag angenommen wird.

Die Gemeinde Granson begeht Entschädigung für verlohrnes Umgeld; auf Cartiers Antrag wird diese Bittschrift der hierüber niedergesetzten Commission zugewiesen.

Nic. Streit von Belberg im Distrikt Laupen flagt wider zwey seiner Gläubiger. Man geht zur Tagesordnung.

Fünf Bürger des Distrikts Langenthal fodern im Namen ihrer Mitbürger Befreiung von aller Loslaufung des Behndens und der Grundzins. Man geht einmütig zur Tagesordnung.

Die Munizipalitäten des Distrikts Langenthal machen Bemerkungen über die Kostbarkeit des Rechtstriebes, und bitten um Erleichterung über diesen Gegenstand.

Auf Grafs Antrag wird diese Bittschrift dem Senat zugewiesen, weil derselbe einen Beschluß hierüber in Berathung hat.

Der Pfarrer Rynier von Birwyl, im Kanton Argau fodert Entschädigung für Verbesserung der Pfründhäuser und eines Ackers.

Sutte r fodert Verweisung ans Direktorium. Escher fodert Tagesordnung, weil dieser Gegenstand die Gesetzgebung nichts angeht. Merz fodert eine Commission. Herzog und Custor folgen Escher, dessen Antrag angenommen wird.

Die ehemaligen Mönche von Muri klagen wider ihre Deportation, welche durch kein Gesetz und kein Urtheil bewirkt wurde. Mäschli fodert Verweisung an das Direktorium. Hartmann fodert eine Untersuchungs-Commission. Custor folgt Hermann. Nüce stimmt Mäschli bey, weil das Direktorium diese Mönche deportieren ließ. Zimmerman folgt ganz Nüce. Huber denkt, da eine Klage wider das Direktorium hier erscheine, so müssen wir vor allem aus vom Direktorium Auskunft fodern, und erst dann die Sache durch eine Commission untersuchen lassen. Escher, Anderwerth, Wyder und Custor folgen Huber. Capani glaubt, man könnte auf das Direktorium zählen, daß diese Deportation nicht ohne Grund geschehen, und also zur Tagesordnung gehen. Hubers Antrag wird angenommen.

M. Schmidt aus dem Elsaff der 16 Jahr in Helvetien wohnt, fodert das Helvetische Bürgerrecht. Weber fodert Tagesordnung. Huber will die Tagesordnung auf das Fremdengesetz begründen. Dieser letzte Antrag wird angenommen.

Die Gemeinde Greppen im Distrikt Zürzen wünscht eine eigene Pfarrgemeinde auszumachen. Custor fodert eine Untersuchungs-Commission. Wyder stimmt bey. Rebstab will nicht die Pfarreyen sondern die Schulen in Helvetien vermehren, und fodert also Bezug bis man weiß ob die Pfarreyen nicht eingezogen statt vermehrt werden sollen. Schulmopf folgt Custor, weil er hofft, daß Pfarrer auch zur Erziehung werden beruht werden. Mäf stimmt auch für eine Untersuchungs-Commission. Huber denkt, da wir schon andern Gemeinden dieses Begehren bewilligten, in sofern es der Mutter-Gemeinde nicht schade, so müsse auch hier unter dieser Bedingung entsprochen werden. Weber denkt, eigentlich gehn uns die Sachen nichts an, doch da eine entgegengesetzte Bitschrift vorhanden ist, so stimmt er für eine Commission. Bourgeois fodert Tagesordnung. Die Bitschrift wird einer Commission zugewiesen, in welche geordnet wird: Weber, Rebstab und Wyder.

Io. Graf von Schözen fodert Anteil an den Gemeindgütern, bittet für Erhöhung der Auslagen und Vertheilung der Staatsgüter unter alle Bürger Helvetiens. Graf fodert Tagesordnung über diese Bitschrift: Zimmerman stimmt diesem Antrag bey, welcher angenommen wird.

Der Rath von Ferten und die Gemeinde Montrichet machen Einwendungen wider die Loskaufung der Feodalrechte. Man geht zur Tagesordnung.

P. B. Sifrig von Luzern macht eine Schuldensansprach auf das Capuzinerkloster in Stanz. Auf Grafs Antrag geht man zur Tagesordnung, weil die Versammlung nicht richterlich ist.

Die Municipalität von Aigle und der Rath Billeneuve klagen, daß die Vormünder von den Distriktsgerichten besetzt würden.

Auf Cartiers Antrag geht man zur Tagesordnung, weil das Municipalitätsgezey diese Begehrung befriedigen wird.

Hundert und acht Bürger von Lausanne klagen über die Verläumdungen wider den Patriotismus des Lemans, machen auf gegenrevolutionäre Gesinnungen die sich äußern, aufmerksam und bleiben ihr Leben zur Vertheidigung des Neckerlands an. Man klatscht. — Secretan freut sich von Lausanne zu seyn, da er hier so viele Bürger aus dieser Gemeinde auftreten sieht, welche sich in diesem Augenblick für die gute Sache erklären, er denkt Bekanntmachung einer solchen Bitschrift sei besser als eine Proclamation, er fodert also Ehrenmeldung und Bekanntmachung. Billeter folgt und klagt über die gleichen Verläumdungen gegen die Patrioten des Zürchersees. Huber erklärt, daß auch er von Hrn. Malet du Pan mishandelt wurde, und stimmt übrigens Secretan bey. Graf folgt und fodert Einrückung in den Schweizerbot. — Die Ehrenmeldung und Mittheilung an den Senat wird erkannt. Huber fodert Einrückung ins Bulletin der Gesetze oder ins Volksblatt. Secretan begeht abgesonderten Druck. Escher widersezt sich dem Druck, weil die Bitschrift einzelne falsche Angaben enthält: der Druck wird verworfen.

Br. Halder in Lenzburg fodert Erklärung der Abzugrechts-Gesetze. Kuhn fodert Tagesordnung, weil laut alten Gesetzen der Abzug im Augenblick des Todes verfällt. Dieser Antrag wird angenommen.

Elf. Dragoner von Buren machen noch einige Ansprüche als Folge des Krieges von Bern gegen Frankreich. Michel denkt wer erbe müsse auch die Schulden des beerbten bezahlen: er will also der Bitschrift entsprechen. Vanchané ist in den gleichen Grundsätzen, da aber eine Commission über diesen Gegenstand niedergesetzt ist, so fodert er Verweisung an dieselbe. Dieser letzte Antrag wird angenommen.

Die Gemeinde Uznistorf macht Einwendungen gegen die Loskaufung der Feodalrechte. Man geht zur Tagesordnung.

Der Pfarrer Zwicky von Niedernen fodert Maasregeln wider das frühe Begraben der Todten.

Billeter fodert eine Commission. Huber begehrt Verweisung an die Medicinalpolizeycommission. Kuhn folgt Hubern, fodert aber allgemeine Begräbnis-Verordnungen. Legler folgt und begehrt ehrenvolle Meldung im Protocoll. Hubers Antrag wird angenommen.

Bernachläßigungen, welche bey den Bauten in den Ministerhäusern statt gehabt haben sollen, verlesen: demzufolge der Luzernische Baudirektor Joseph Felix Meyer an diesen Beschädigungen die größte Schuld haben soll.

### Großer Rath, 23 Hornung.

Präsident: Schumpf.

Die Versammlung bildet sich in geheime Sitzung. Nach wiedereröffneter Sitzung legt Zimmermann im Namen der allgemeinen Bau-Commission folgendes Gutachten vor.

### Der große Rath

An den Senat.

In Erwägung, daß es eine der ersten Pflichten der Gesetzgeber ist, auf die Ausgaben der Staatsgelder zu wachen, und dafür zu sorgen daß dieselben nicht auf eine nachlässige Art verwendet werden.

In Erwägung, daß bey den in Luzern vorgenommenen Bauten, sowohl in ihrer Anordnung als Ausführung, und in den darüber eingebenen Rechnungen die größte Unordnung herrscht, und sogar Anzeichen von mannigfaltigen Dilapidationen vorhanden sind.

In Erwägung ferner, daß es äusserst wichtig ist, die strengste Rechtschaffenheit gegen die Republik sowohl von dem Taglöhner zu fordern, der für dieselbe arbeitet, als von den ersten Autoritäten derselben.

In Erwägung endlich, daß es nicht billig ist, daß die Staatsgelder zur Bezahlung von Bauten dienen, welche in Luzern in Privathäusern ohne gesetzliche Bewilligung und ohne alle Ordnung vorgenommen worden sind, es müßten dann ganz besondere Umstände und Bedingungen damit verbunden seyn.

Hat der große Rath, nachdem er die Urgenzerklärt, beschlossen:

1. Die Nation anerkennt und bezahlt einstweilen nur diejenigen Bauunkosten in Luzern, welche von Bauten in Nationalgebäuden herkommen, und auf Befehl oder mit Guttheissung irgend einer der ersten Autoritäten der Republik veranstaltet wurden.

2. Das Vollziehungsdirektorium ist eingeladen die Unordnungen und Dilapidationen, welche bey diesen Bauten vorgegangen sind, auf das genaueste untersuchen zu lassen, und die allfällig Betreffenden durch den Richter zur gehöriger Strafe ziehen zu lassen.

Nachher wird der Bericht der Br. Baumeister Vogel und Osterried über die Unordnungen und

Endlich wird noch eine Rechtfertigungsschrift von dem Baudirektor Meyer verlesen, welche den B. Baumeister Vogel als die Ursache der meisten widrigen Bauunternehmungen angiebt.

Zimmermann bemerkt, daß aus allen diesen sich widersprechenden Berichten die große Unordnung des Ganzen hervorlechte; da aber die Untersuchung dieses Gegenstandes die Gesetzgebung nichts angeht, und zur Fortsetzung der übrigen Arbeiten dieser Commission nähere Berichte von Seite des Vollziehungsdirektoriums nothwendig sind, so fodert er Annahme des Gutachtens.

Auf Leglers Antrag wird Dringlichkeit erklärt.

Carrard stimmt ganz zum Gutachten und erklärt feierlich, daß er nie dahin stimmen wird, solche Kosten zu übernehmen, die nur zur Instandstellung von Privathäusern dienten, welche die Nation für die Direktoren und Minister in Zins genommen hat. — Wyd er folgt dem Gutachten und erklärt, daß er Vogels Bericht als unbegründet und unverschämmt ansieht, und bereit ist, ihm hierüber vor dem gewöhnlichen Richter zu antworten. Haas rechtfertigt sich gegen die Beschuldigungen des Baumeister Vogels, in dem Ursulinerkloster zweckwidrig gehandelt zu haben, und versichert, daß er über den ganzen Bau Vogeln immer um Rath gefragt habe, und also sehr erstaunte von diesem angefallen zu werden, sobald er sich für einige Zeit entfernt hatte. Das Gutachten wird angenommen.

Die Fortsetzung des Gutachtens über das Fuhrwesen wird in Berathung genommen.

§2. Andere wert h glaubt, daß die Stärke des Weinmases in Helvetien ungleich sey, so könne dieser § nicht mit dieser Bestimmung angenommen werden, sondern er wünscht, daß ein und ein halbes Fuder Wein geladen werden dürfe.

Erlacher fodert gänzliche Durchstreichung dieses § weil der Wein keine Ausnahme von dem Fuhrgezetz über die andern Waaren machen soll. Legler stimmt Erlachern bey, weil er denkt, Wein drücke gleich schwer auf den Straßen wie andere Waaren. Hammer glaubt, man könnte den Fuhrleuten erlauben 16 Saum Wein zu führen. Gmür stimmt Erlachern bey. Deesloes will nun auch zugeben, daß dieser § ausgestrichen werde. Tomini vertheidigt den § weil es leichter sey den Wein zu messen als zu wiegen. Nicce denkt, da der Wein so gut schwer sey als andere

Waaren, so müsse keine Ausnahme gemacht werden, er stimmt also Wydern bey. Gasser will den zwey daher will auch er den § ausstreichen. Escher stimmt zweyrädigen Wagen die Hälfte das Gewichts der vier ebenfalls für Durchstreichung des §, weil es leichter rädigen gestatten. Billeter folgt Geysern. Nüce ist Wein zu wägen als zu messen. Billeter folgt. stimmt Wydern bey und will fremden Fuhrleuten gar Der § wird durchgestrichen.

§ 3. Anderwerth denkt, es seye hier nicht um eine ganze Fuhrpolizei zu thun und fodert also Durchstreichung des § der erst bey den Polizeygesetzen vor kommen müsse. Erlacher folgt Anderwerth, indem sonst das ganze Gutachten unvollständig wäre, wenn es Fuhrpolizeygesetze enthalten müste, weil es nur für das Gewicht der Fuhren hier zu thun war, und also die Commission nicht hätte weiter gehen sollen.

Hammer ist gleicher Meinung. Desloes vertheidigt das Gutachten, weil dasselbe für Sicherung der Strafen im Allgemeinen genommen, sorgen soll. Fizi will eiserne Radschuhe haben, weil sie dauerhafter sind und die hölzernen leicht brechen und dann Unglück entstehen kann. Panchaud stimmt zum §, weil das Rad doch gespannt werden soll, wenn man auch schon Radschuhe hat, und also dann kein Unglück entstehen kann. Gmür stimmt zum §, weil die hölzernen Schuhe breiter als die eisernen sind, und also den Straßen weniger schaden. Custor stimmt ebenfalls zum Gutachten. Nüce ist gleicher Meinung, weil die eisernen Radschuhe den Straßen schädlich sind. Erlacher beharrt auf der Durchstreichung des §. Nellstab folgt Nüce. Kilchmann findet, es sey wider die Freyheit einen eisernen Radschuh zu verbieten, und hölzerne zu befehlen. Desloes beharrt auf dem Gutachten. Graf wundert sich,

warum Kilchmann sich auch nicht wider die Beschränkung des Gewichts der Fuhrleute gesetzt habe; er denkt aber die Freyheit erlaube wohl Einschränkungen zu bestimmen, wenn sie zum Wohl des ganzen Staats erforderlich sind. — Wydern will eiserne Radschuhe erlauben, wenn sie so breit wie die hölzernen sind, und dann wünscht er noch zu bestimmen, daß im Winter dieselben nicht überall gebraucht werden müßten. Secretan stimmt zum § und wundert sich, warum Kilchmann mit uns helfe Gesetze machen, da dieselben doch meist mehr und minder der Freyheit Eintrag thun. Kaufmann von Wattwil stimmt Wydern bey. Der § wird angenommen.

§ 4. Erlacher glaubt, dieser § sey überflüssig, weil wenig Lastwagen auf zwey Rädern in der Schweiz sind. Hammer folgt. Panchaud will den zweyrädigen Wagen nur 30 Centner zu laden erlauben. Wydern will diesen Wagen nur 25 Centner gestatten. Fizi will zweyrädige Wagen mit 2 Pferden erlauben. Carrard will die Freyheit der Bürger nicht so sehr einschränken, weil solche Wagen sehr bequem sind,

daher will er den § ausstreichen. Escher stimmt also Wydern bey. Gasser will den zwey rädigen gestatten. Billeter folgt Geysern. Nüce stimmt Wydern bey und will fremden Fuhrleuten gar nicht gestatten mit zweyrädigen Wagen in Helvetien zu fahren. Tomini folgt Fizi's Antrag. Erlacher stimmt Geysern bey. Graf will den § annehmen, weil er ihn nur auf die Lastfuhren anwendbar findet. Wydern beharrt. Secretan kann Nüces Unterschied zwischen Fremden und Einheimischen nicht bestimmen, und folgt ganz Wydern, dessen Antrag angenommen wird.

§ 5. Anderwerth versteht den Grund dieses § nicht, und fodert also Durchstreichung des §. Hammer und Cartier folgen. Desloes vertheidigt den § als für die Sicherung der Strafen nothwendig. Wydern folgt Desloes. Erlacher stimmt zum §, weil diese kleinen Nebenwagen wegen dem Ausweichen auf den Straßen unbequem sind, und zum Betrug bey den Zollstätten dienen. Der § wird angenommen.

§ 6. Erlacher glaubt, dieser § komme aus den Zeiten her, wo man ganze Bäume zu Radschinnen brauchte, da aber dies nicht mehr der Fall ist, so fodert er Durchstreichung dieses §. Hammer ist gleicher Meinung und glaubt, diese breiten Räder seyen nur von Malbrugg gebraucht worden. Escher versichert, daß diese breiten Räder nicht aus den Zeiten herrühren, wo man wegen Mangel an Industrie nicht im Stande war, schmale Räder zu vervollständigen, sondern daß sie im Gegenteil ein Produkt ächter Verfeinerung und der thätigsten Sorge für die Erhaltung der Landstraßen sind, weil sie die Gleise wieder zusammendrücken, welche die schmalen Räder gemacht haben, und also den Straßen mehr Vortheil als Schaden bringen: allein eben dieses Vorzugs wegen ist durchaus nothwendig, daß ihr Gebrauch mehr begünstigt werde, als das Gutachten vorschlägt: dürfte ich Unterstützung erwarten, so würde ich Lastwagen mit breiten Rädern von allem Zoll befreien, so aber trage ich darauf an, daß dieselben nur die Hälfte Zoll bezahlen müßen, den andere Wagen bezahlen; dann die Straßenunterhaltung ist so beschwerlich, daß wir alle natürlichen Erhaltungsmittel bestmöglich begünstigen müssen.

Gmür stimmt Eschern bey, obgleich er glaubt, so breite Räder werden immer nur ein frommer Wunsch bleiben. Trösch will bestimmen, wenn auch ein Gesetz bestimmen kann, daß diese Räder nicht schmäler werden. Fizi fodert Durchstreichung des §. Wydern ist gleicher Meinung wegen den Gründen die Trösch anführt, und weil dieser § zu Beschränken, weil solche Wagen sehr bequem sind, trüb an den Zollstätten dienen würde. Desloes

und Domini folgen Eschern. Nüce ist gleicher nicht etwann die einspärrigen Wagen, welche besondere Meinung wie Escher, weil nichts die Straßen besser ders in den bergigten Gegenden von bequemem Gebrauch erhält, als die breiten Räder. Secretan sieht den § für sehr zweckmäßig an, weil dadurch das Volk aufgeklärt wird, über sein wahres Interesse, alles mögliche zur Erhaltung der Straßen anzuwenden. Auch Escher stimmt er bey.

Rellstab findet, der § sey ohne Eschers vorgeschlagene Verbesserung unnütz, und stimmt also derselben bey. Der § wird mit Eschers Antrag angenommen.

§ 7. Wird ohne Einwendung angenommen.

§ 8. Underwerth glaubt, ein solch wiederholtes Vergehen, welches den bösen Willen anzeigen, müsse körperlich bestraft werden. Huber will keine Confiskation haben, dagegen aber auch nicht ein solches Vergehen criminaliter behandeln, sondern mit Arrest belegen. Billeter folgt Hubern. Secretan mag auch nichts mehr von Confiscation hören, und will bestimmen, daß wer schon 3mal hierüber gestraft wurde, mit Gefängnisstrafe die nicht unter 8 Tagen und nicht über ein Monat seyn kann, zum 4ten mal gestraft werde. Gmüür vertheidigt den § als zweckmäßig, weil er dem Strafbaren die Mittel raubt, zum fünften mal zu fehlen.

Carrard stimmt Secretan bey, weil oft der Wagen und die Pferde nicht einmal dem strafbaren Fuhrmann gehören, und die Strafe nicht zur Bereicherung des Staats, sondern zur Verbesserung des Fehlbarren dienen soll. Suter stimmt Secretan bey, bemerkt aber, daß oft der Regen einen Wagen schwerer machen kann: er will aber doch einem solchen Fehlbarren, das Fuhrwesen einstellen. Graf stimmt Sutern bey. Billeter will Secretans vorgeschlagene Strafe erhöhen, und ihr noch eine Geldbusse beifügen. Verighe stimmt Secretan bey. Huber beharrt auf Secretans Antrag, welcher angenommen wird.

§ 9. Egler fodert Durchstreichung dieses §, weil auch der 2 § durchgestrichen wurde. Dieser Antrag wird angenommen.

Escher fodert noch einen Gesetz zu diesem Besluß, welcher für die Erhaltung der Straßen wesentlich nothwendig ist: er fodert nemlich, daß bestimmt werde, daß bey großen Lastfuhrern die Pferde nicht alle hintereinander auf einer Reihe, sondern je zwey neben einander vorgespannt werden, weil dadurch die Gleise durch die Pferde zusammen getreten werden.

Nüce stimmt bey, und will auch noch beifügen daß die Fuhrleute immer bey ihrem Fuhrwesen bleiben sollen, weil sonst leicht Unglück entstehen kann.

Custor stimmt Eschern bey, in sofern dadurch

Wyder folgt und bestimmt, daß sobald zwey Pferde an einem Wagen sind, sie neben einander angespannt werden. Bourgeois bemerkt, daß Eschers Antrag in den Berggegenden unausführbar ist, daher will er diesen Antrag näher bestimmen. Huber stimmt ganz Eschern bey, weil sein Antrag nur auf große Fuhrer Bezug hat. Billeter folgt unter dieser Bedingung. Eschers Antrag wird angenommen.

Underwerth glaubt Nüces Antrag gehöre nicht höher, weil hier nur von Sicherung der Straßen die Rede ist. Huber folgt Underwerth.

Zimmermann wünscht, daß Nüces wichtiger Antrag in die Commission zurückgewiesen werde, um in ein allgemeines Fuhrmann-Polizey-Gesetz eingerückt zu werden.

Nüce beharrt auf seinen Antrag. Zimmermanns Antrag wird hierüber angenommen.

Das Directoriu m fodert nähere Bestimmung und Erklärung des Gesetzes, welches einigen öffentlichen Beamten die Advokaten-Berichtigungen verbietet, und fragt besonders ob die Cantonsgericht-Schreiber und die öffentlichen Ankläger zugleich nach Advokaten seyn können.

Underwerth glaubt, unser Gesetz entscheide diese Fragen hinlänglich indem durch daselbe der Gerichtsschreiber vor dem Gericht wo er Schreiber ist, nicht Advokat seyn kann, und dagegen dem Ankläger dieser Nebenberuf nicht untersagt werden kann; würde man diese Bestimmungen nicht genähmigen, so würde er für eine Commission stimmen. Custor glaubt, diese beiden Beamten sollen von der Advokatur ausgeschlossen sein, weil sie sonst ihren Staatsberuf vernachlässigen. Huber erklärt, daß er zwar nicht für diese Einschränkungen war, allein da dieselben doch bestimmt wurden, so glaubt er, müßten sie auch auf diese beiden Beamten ausgedehnt werden.

Carrard sieht den Gegenstand für so wichtig an, daß er ihn einer Commission zu überweisen wünscht, übrigens aber ist er Custors Meinung, weil die Gerichtsschreiber sonst genug zu thun haben, und die Ankläger strengere Ausleger der Gesetze seyn sollen, da hingegen die Advokaten gerne auf billige Nebenumstände Rücksicht nehmen. Custors Antrag wird angenommen.

Marcacci will dieses Gesetz auf die Distriktsgericht-Schreiber ausdehnen. Underwerth widersezt sich dieser Ausdehnung und will die Advokatur den Gerichtsschreibern nur vor denjenigen Gerichten untersagen.

wo sie Schreiber sind, weil auch die Richter nicht sein werden, so daß Unruhen und Empörungen von starker eingeschränkt sind. Huber glaubt der Schreiber könne seinen Posten nicht verlassen, und daher könne Anderwerths Einschränkung nicht angenommen werden. Cusitor folgt Marcacci. Carrard stimmt Marcacci und Huber bey, wünscht aber Zurückweisung des Ganzen zu näherer Entwicklung an eine Commission. Marcacci vereinigt sich mit Carrard, dessen Antrag angenommen, und in die Commission geordnet werden: Anderwerth, Carmintran und Kilchmann.

(Der Beschlus folgt.)

## Politische Vorschläge.

### XI.

#### Ueber die Abwendung negativer Verlegerungen der Constitution.

Man kann auf doppelte Weise eine Constitution verlezen: theils durch Handlungen, theils durch Unterlassungen; entweder dadurch, daß man etwas thut, welches die Constitution verbietet, oder dadurch, daß man etwas unterläßt, welches die Constitution fordert. Die ersten Verlegerungen sind positiv; die letzteren negativ. Was die positiven Verlegerungen betrifft, so haben wir in den vorhergehenden Abschnitten, vornämlich in dem dritten und sechsten, zu zeigen gesucht, wie man ihnen vorbeugen müsse. Nun folgen uns noch die negativen Verlegerungen: Es könnte nämlich eine der höchsten Staatsgewalten etwas unterlassen, welches die Constitution befiehlt, und diese Unterlassung könnte Unruhen und Handel verursachen. Zum Beispiele, die Constitution befiehlt (Art. 36.) daß für die Folge das Gesetz die Anzahl bestimmte, welche jeder Kanton, nach dem Verhältnisse seiner Bevölkerung, in die Gesetzgebung zu ernennen hat. Nun haben wir bis jetzt eine mit dem Verhältnisse der Bevölkerung, und also mit der Gleichheit keinesweges übereinstimmende Gesetzgebung, indem kleine und große Cantone die nämliche Zahl Glieder darinne haben. Wenn nun die gesetzgebenden Räthe unterlassen, jenem Befehle der Constitution genug zu thun, und in diesem wichtigen Stütze, für welches sich die Freunde der neuen Ordnung mit Grund am meisten interessiren, die wahre Gleichheit herzustellen, wenn sie es ganze Jahre anstreben lassen, jenes Gleichheitsgesetz zu geben; wenn diese Unterlassung in den grösseren oder in den schon zusammengeschmolzenen Cantonen Unruhen und Handel verursacht, wie soll da geholfen, wie diejenige Staatsgewalt, die durch Unterlassung die Constitution verlezt, zur Erfüllung ihrer Pflicht angeholt

dieser Seite vorgebeugt wird?

Vielleicht möchte man glauben, es komme dem Directorium zu, die Constitution zu handhaben, und selbst die Gesetzgebung zur Erfüllung derselben anzuhalten. Allein der sechste Titel der Constitution scheint diese Meynung zu widerlegen und dem Directorium nur die Besorgung der Vollziehung der Gesetze, nicht aber der Fundamentalartikel, wenn eine der anderen höchsten Gewalten dieselben negativ verlezt, zu übergeben. Dies zeigt deutlich der 79. Artikel:

„Das Directorium versiegelt die Gesetze und läßt sie bekannt machen; es besorgt die Vollziehung derselben.“

Nun haben die Constitutionsartikel — oder mit anderen Worten, die Fundamentalgesetze — nicht nöthig besiegelt und bekannt gemacht zu werden, denn das Volk hat sie durch die Annahme hinlänglich besiegt und bekannt gemacht. Also giebt die Constitution dem Directorium in dieser Rücksicht keine andere Gewalt, als: diejenigen Gesetze vollziehen zu lassen, die nach der Annahme der Constitution von der Legislatur gegeben werden. Das Directorium ist also nicht im Stande, negativen Verlegerungen der Constitution, wenn die gesetzgebenden Räthe sich solche zu fordern. Die Schulden kommen lassen, abzuhelfen. Es hat gegen letzteren negativ. Was die positiven Verlegerungen betrifft, so haben wir in den vorhergehenden Abschnitten, vornämlich in dem dritten und sechsten, zu zeigen auch höchst bedenklich, der schon großen Macht des Directoriums hierdurch einen neuen Zusatz zu geben.

Deswegen schlagen wir folgendes vor:

1.) Wenn eine Gemeinde, Corporation oder Minorität der höchsten Gewalten, in der Meynung steht, es habe eine der höchsten Gewalten bis dahin etwas unterlassen, das die Constitution fordert, und diese sey demnach negativ verlezt, so übergiebt jene Gemeinde, Corporation oder Minorität, jener negativ verlegenden Gewalt ein Vorstellungsschreiben, in welchem die Gründe enthalten sind, um deren willen jene Gemeinde, Corporation oder Minorität, die Constitution für negativ verlezt hält.

2.) Wenn auf diese Vorstellungsschrift in einem Monate nichts erfolgt, wenn die für negativ verlezend gehaltene Gewalt weder die Forderung der Constitution erfüllt, noch jener Gemeinde, Corporation oder Minorität überzeugende Gründe entgegenstellt, so ist die sich beschwerende Parthey befugt, die Sache vor das im dritten Abschnitte empfohlene Entscheidungstribunal in Streitigkeiten zwischen den höchsten Gewalten, zu bringen.

3.) Dieses Tribunal fordert sowohl jene klageschaffende Gemeinde, Corporation oder Minorität, als auch jene einer negativen Verlegerung angeklagte Staatsgewalt vor sich, und spricht nach angehörenden Gründen